

Vereinigung Österreichischer  
Psychotherapeutinnen und  
Psychotherapeuten  
Lange Gasse 8  
1080 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/3  
(Rechtsangelegenheiten Ärzt:innen, Psychologie,  
Psychotherapie und Musiktherapie)

**Mag. Sara Plimon-Rohm, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[sara.plimon-rohm@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:sara.plimon-rohm@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644201  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.321.035

## **Rundschreiben 1/24, Psychotherapiegesetz 2024**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezieht sich auf den Beschluss des Nationalrates vom 17.04.2024 sowie den Beschluss des Bundesrates vom 24.04.2024 betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz und das Psychologengesetz 2013 geändert werden, und darf mitteilen, dass dieses Bundesgesetz nunmehr mit BGBl. I Nr. 49/2024 kundgemacht worden ist.

In diesem Zusammenhang darf als Vorausinformation zur Leiter:innentagung am 28.06.2024, zu der bereits mit Schreiben vom 18.04.2024, GZ 2024-0.296.749, eingeladen wurde, Folgendes mitgeteilt werden:

1. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten des PThG 2024 am 01.01.2025, ausgenommen die Regelungen für die sogenannte „Akademisierung“, die mit 01.10.2026 in Kraft treten wird.
2. Ab 01.01.2025 bedarf es keiner Eignungsansuchen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 oder Abs. 2 Z 6 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, mehr. Vor diesem Tag beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingelangte Ansuchen werden nach Inkrafttreten des PThG 2024 entsprechend abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird für die Zulassung zum Propädeutikum ausschließlich auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 PThG 2024 abzustellen sein (Handlungsfähigkeit und Universitätsreife, keine neuen Verfahren zur Zulassung).

Der Zugang zu einem ordentlichen Bachelorstudium ist nach dem Universitätsgesetz 2002 zu beurteilen, auch etwa Studienzulassungsprüfungen können zu einer Zugangsberechtigung führen.

Unabhängig vom Inkrafttreten der Bestimmungen zur neuen Psychotherapie-Ausbildung mit 01.10.2026, wird das psychotherapeutische Propädeutikum bis längstens 30. September 2030 abzuschließen sein. Das psychotherapeutische Propädeutikum darf daher weiterhin angeboten werden, solange die teilnehmenden Personen innerhalb der gesetzlichen Frist dieses abschließen (können).

Voraussetzungen für den Zugang zum Fachspezifikum sind ab 01.01.2025 die Handlungsfähigkeit und ein abgeschlossenes Propädeutikum (§ 60 Abs. 5 PThG 2024).

Das psychotherapeutische Fachspezifikum in der bisherigen Form ist bis längstens 1. Oktober 2030 zu beginnen und bis längstens 30. September 2038 abzuschließen.

Jedenfalls zu beachten ist, dass ab Inkrafttreten des PThG 2024 die Altersgrenzen von 24 bzw. 28 sowohl für den Beginn des psychotherapeutischen Fachspezifikums als auch für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste wegfallen.

3. Berufsangehörige, die mit Ablauf des 31.12.2024 mehr als zwei Berufssitze haben, dürfen diese behalten, grundsätzlich sind gemäß § 37 Abs. 1 PThG 2024 nur noch zwei Berufssitze zulässig. Die Meldepflichten sind jedenfalls weiterhin zu beachten.

4. Mit § 39 PThG 2024 wird nunmehr auch erstmals die Online-Psychotherapie geregelt. Parallel dazu wird derzeit an einer Überarbeitung der Internetrichtlinie gearbeitet.

Berufsangehörige können ab 01.01.2025 auch berufsrechtlich abgesichert psychotherapeutische Leistungen bei fachlich oder örtlich begründeter Notwendigkeit im Einvernehmen mit Patientinnen bzw. Patienten IT-gestützt (Informationstechnologie-gestützt) oder fernmündlich jeweils synchron audio- und videobasiert erbringen, sofern hierbei die Einhaltung aller Berufspflichten, der Verschwiegenheit sowie der bestmöglichen Barrierefreiheit im digitalen Raum gewährleistet ist. Die Begründung der Notwendigkeit von Online-Psychotherapie ist zu dokumentieren.

5. Ab 01.01.2025 geht die Zuständigkeit für Beschwerdeverfahren gegen Berufsangehörige der Psychotherapie, Musiktherapie, Gesundheitspsychologie und Klinischen Psychologie vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf die Landeshauptleute über. Sämtliche zu dem Zeitpunkt anhängige Verfahren werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weitergeführt bzw. abgeschlossen.

6. Die derzeitigen Informationen und Formulare auf der Homepage werden in den nächsten Monaten entsprechend adaptiert werden.

Es darf um gefällige Kenntnisnahme ersucht werden.

Wien, 13. Mai 2024

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein